

Öffentliche Konsultation zur Überarbeitung der EU-Rechtsvorschriften zum Geschmacksmusterschutz

Mit * markierte Felder sind Pflichtfelder.

Einleitung

Die wichtigsten materiellrechtlichen Aspekte der nationalen Gesetze zum Schutz von Geschmacksmustern sind auf EU-Ebene durch die Geschmacksmusterrichtlinie [1] aus dem Jahr 1998 harmonisiert; diese zielte auch darauf ab, ein System für die Eintragung von Geschmacksmustern für Unternehmen, die nur in einem EU-Mitgliedstaat tätig sind, beizubehalten. Neben diesen nationalen Schutzsystemen wurde mit der Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster [2] im Jahr 2002 ein autonomes System für den Schutz von Gemeinschaftsgeschmacksmustern mit derselben Wirkung in der gesamten Europäischen Union geschaffen.

Der Begriff „Geschmacksmuster“ ist definiert als „die Erscheinungsform eines Erzeugnisses oder eines Teils davon, die sich insbesondere aus den Merkmalen der Linien, Konturen, Farben, der Gestalt, Oberflächenstruktur und/oder der Werkstoffe des Erzeugnisses selbst und/oder seiner Verzierung ergibt“. Geschmacksmuster können Bestandteil handwerklicher oder industrieller Erzeugnisse sein, darunter auch Verpackungen, grafische Symbole oder sogar typografische Schriftbilder.

Entwerfer in Europa können in den Genuss verschiedener Formen des Geschmacksmusterschutzes kommen. Ihre Werke sind ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung in der EU ohne Eintragung als nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster drei Jahre lang geschützt. Wird ein eingetragener Schutz von bis zu 25 Jahren gewünscht, haben Entwerfer die Möglichkeit, ihre Geschmacksmuster gemäß den nationalen Vorschriften unabhängig voneinander in bestimmten oder allen EU-Mitgliedstaaten eintragen zu lassen. Alternativ können sie diese für die gesamte EU als eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster eintragen lassen, die vom Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) verwaltet werden. Während die Verfahren nicht harmonisiert sind, sind die materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Eintragung eines Geschmacksmusters in allen EU-Ländern identisch, ebenso wie die Rechte der Inhaber von Geschmacksmustern und deren Beschränkungen. Eine wichtige Ausnahme stellt weiterhin der Schutz von Ersatzteilen dar. Während bislang elf Mitgliedstaaten ihre Anschlussmärkte für Ersatzteile für den Wettbewerb geöffnet haben, genießen Originalhersteller in den übrigen Mitgliedstaaten noch immer Geschmacksmusterschutz für Ersatzteile.

Eine umfassende öffentliche Konsultation sowie zwei Studien zur wirtschaftlichen und rechtlichen Überprüfung der Geschmacksmusterschutzsysteme in Europa haben die Bewertung der EU-Rechtsvorschriften zum Geschmacksmusterschutz untermauert. Die Bewertung [3] zeigt, dass die betreffenden Rechtsvorschriften gut funktionieren. Es gibt jedoch Mängel, darunter insbesondere die mangelnde Klarheit und Robustheit bestimmter wesentlicher Elemente des Geschmacksmusterschutzes

(Inhalt, Umfang der Rechte, Beschränkungen und Beziehung zum Urheberrecht), teilweise überholte oder übermäßig komplizierte Verfahren, unangemessene Gebührenhöhe und -struktur, mangelnde Kohärenz der Verfahrensregeln und eine starke Fragmentierung des Binnenmarkts für Ersatzteile.

Die Kommission kündigte in ihrer Mitteilung vom 25. November 2020 mit dem Titel „Das Innovationspotenzial der EU optimal nutzen - Aktionsplan für geistiges Eigentum zur Förderung der Erholung und Resilienz der EU“ [4] an, dass sie die EU-Rechtsvorschriften zum Geschmacksmusterschutz im Anschluss an die erfolgreiche Reform des Markenrechts der EU überarbeiten werde. Neben der Veröffentlichung dieses Aktionsplans für geistiges Eigentum wurde eine Folgenabschätzung in der Anfangsphase zur Überarbeitung der Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster und der Geschmacksmusterrichtlinie veröffentlicht und für Rückmeldungen geöffnet [5].

Diese öffentliche Konsultation dient der Ergänzung der bereits durchgeführten umfassenden öffentlichen Konsultation zum Geschmacksmusterschutz. Ziel ist es, (zusätzliche) Meinungen aller vom Geschmacksmusterschutz in Europa betroffenen Interessenträger zu ausgewählten, zuvor nicht explizit behandelten Themen, möglichen Optionen und deren Auswirkungen auf Reformen einzuholen.

Der Fragebogen der Konsultation ist zwar an eine breitere Öffentlichkeit gerichtet, jedoch erfordert die Beantwortung bestimmter Fragen juristisches Fachwissen und Erfahrung in dem betreffenden Bereich. Es ist außerdem möglich, Positionspapiere oder einschlägige Studien beizufügen.

[1] Richtlinie 98/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen.

[2] Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster.

[3] SWD(2020) 264 final, <https://ec.europa.eu/docsroom/documents/43705>.

[4] COM(2020) 760 final.

[5] <https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12609-Review-of-the-Designs-Directive>; <https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12610-Review-of-the-Community-Designs-Regulation>

Angaben zu Ihrer Person

* Im Fragebogen verwendete Sprache

- Bulgarisch
- Dänisch
- Deutsch
- Englisch
- Estnisch
- Finnisch
- Französisch
- Griechisch
- Irisch
- Italienisch
- Kroatisch

- Lettisch
- Litauisch
- Maltesisch
- Niederländisch
- Polnisch
- Portugiesisch
- Rumänisch
- Schwedisch
- Slowakisch
- Slowenisch
- Spanisch
- Tschechisch
- Ungarisch

* In welcher Eigenschaft nehmen Sie an dieser Konsultation teil?

- Hochschule/Forschungseinrichtung
- Wirtschaftsverband
- Unternehmen/Wirtschaftsorganisation
- Verbraucherorganisation
- EU-Bürger/in
- Umweltorganisation
- Nicht-EU-Bürger/in
- Nichtregierungsorganisation (NRO)
- Behörde
- Gewerkschaft
- Sonstige

* Vorname

sonja

* Nachname

auer-parzer

* E-Mail-Adresse (wird nicht veröffentlicht)

sonja.auer@akwien.at

* Name der Organisation

höchstens 255 Zeichen

Bundesarbeitskammer (BAK; Austrian Federal Chamber of Labour)

* Größe der Organisation

- Sehr klein (1 bis 9 Beschäftigte)
- Klein (10 bis 49 Beschäftigte)
- Mittel (50 bis 249 Beschäftigte)
- Groß (250 oder mehr Beschäftigte)

Nummer im Transparenzregister

höchstens 255 Zeichen

Bitte prüfen Sie, ob Ihre Organisation im [Transparenzregister](#) eingetragen ist. Das Transparenzregister ist eine Datenbank, in die sich Organisationen, die Einfluss auf EU-Entscheidungsprozesse nehmen möchten, eintragen lassen können.

23869471911-54

* Herkunftsland

Bitte geben Sie Ihr Herkunftsland oder das Herkunftsland Ihrer Organisation an.

- | | | | |
|---|--|--------------------------------------|------------------------------------|
| <input type="radio"/> Afghanistan | <input type="radio"/> Finnland | <input type="radio"/> Litauen | <input type="radio"/> Schweden |
| <input type="radio"/> Ägypten | <input type="radio"/> Frankreich | <input type="radio"/> Luxemburg | <input type="radio"/> Schweiz |
| <input type="radio"/> Ålandinseln | <input type="radio"/> Französische
Süd- und
Antarktisgebiete | <input type="radio"/> Macau | <input type="radio"/> Senegal |
| <input type="radio"/> Albanien | <input type="radio"/> Französisch-
Guayana | <input type="radio"/> Madagaskar | <input type="radio"/> Serbien |
| <input type="radio"/> Algerien | <input type="radio"/> Französisch-
Polynesien | <input type="radio"/> Malawi | <input type="radio"/> Seychellen |
| <input type="radio"/> Amerikanische
Jungferninseln | <input type="radio"/> Gabun | <input type="radio"/> Malaysia | <input type="radio"/> Sierra Leone |
| <input type="radio"/> Amerikanisch-
Samoa | <input type="radio"/> Gambia | <input type="radio"/> Malediven | <input type="radio"/> Simbabwe |
| <input type="radio"/> Andorra | <input type="radio"/> Georgien | <input type="radio"/> Mali | <input type="radio"/> Singapur |
| <input type="radio"/> Angola | <input type="radio"/> Ghana | <input type="radio"/> Malta | <input type="radio"/> Sint Maarten |
| <input type="radio"/> Anguilla | <input type="radio"/> Gibraltar | <input type="radio"/> Marokko | <input type="radio"/> Slowakei |
| <input type="radio"/> Antarktis | <input type="radio"/> Grenada | <input type="radio"/> Marshallinseln | <input type="radio"/> Slowenien |

- Antigua und Barbuda
- Äquatorialguinea
- Argentinien
- Armenien
- Aruba

- Aserbaidshan

- Äthiopien
- Australien
- Bahamas

- Bahrain

- Bangladesch

- Barbados
- Belarus

- Belgien
- Belize
- Benin
- Bermuda

- Bhutan
- Bolivien
- Bonaire, Saba und St. Eustatius
- Bosnien und Herzegowina
- Botsuana
- Bouvetinsel

- Griechenland
- Grönland
- Guadeloupe
- Guam
- Guatemala

- Guernsey

- Guinea
- Guinea-Bissau
- Guyana

- Haiti

- Heard und die McDonaldinseln
- Honduras
- Hongkong

- Indien
- Indonesien
- Insel Man
- Irak

- Iran
- Irland
- Island

- Israel

- Italien
- Jamaika

- Martinique

- Mauretanien
- Mauritius
- Mayotte
- Mexiko

- Mikronesien

- Moldau
- Monaco
- Mongolei

- Montenegro

- Montserrat

- Mosambik
- Myanmar/Birma

- Namibia
- Nauru
- Nepal
- Neukaledonien

- Neuseeland
- Nicaragua
- Niederlande

- Niger

- Nigeria
- Niue

- Somalia

- Spanien
- Sri Lanka
- St. Barthélemy
- St. Helena, Ascension und Tristan da Cunha
- St. Kitts und Nevis
- St. Lucia
- St. Martin
- St. Pierre und Miquelon
- St. Vincent und die Grenadinen
- Südafrika

- Sudan
- Südgeorgien und Südliche Sandwichinseln
- Südkorea
- Südsudan
- Suriname
- Svalbard und Jan Mayen
- Syrien
- Tadschikistan
- Taiwan

- Tansania

- Thailand
- Timor-Leste

- Brasilien
- Britische Jungferninseln
- Britisches Territorium im Indischen Ozean
- Brunei
- Bulgarien
- Burkina Faso
- Burundi
- Cabo Verde
- Chile
- China
- Clipperton
- Cookinseln
- Costa Rica
- Côte d'Ivoire
- Curaçao
- Dänemark
- Demokratische Republik Kongo
- Deutschland
- Dominica
- Dominikanische Republik
- Dschibuti
- Japan
- Jemen
- Jersey
- Jordanien
- Kaimaninseln
- Kambodscha
- Kamerun
- Kanada
- Kasachstan
- Katar
- Kenia
- Kirgisistan
- Kiribati
- Kleinere Amerikanische Überseeinseln
- Kokosinseln (Keelinginseln)
- Kolumbien
- Komoren
- Kongo
- Kosovo
- Kroatien
- Kuba
- Nordkorea
- Nördliche Marianen
- Nordmazedonien
- Norfolkinsel
- Norwegen
- Oman
- Österreich
- Pakistan
- Palästina
- Palau
- Panama
- Papua-Neuguinea
- Paraguay
- Peru
- Philippinen
- Pitcairninseln
- Polen
- Portugal
- Puerto Rico
- Réunion
- Ruanda
- Togo
- Tokelau
- Tonga
- Trinidad und Tobago
- Tschad
- Tschechien
- Tunesien
- Türkei
- Turkmenistan
- Turks- und Caicosinseln
- Tuvalu
- Uganda
- Ukraine
- Ungarn
- Uruguay
- Usbekistan
- Vanuatu
- Vatikanstadt
- Venezuela
- Vereinigte Arabische Emirate
- Vereinigtes Königreich

- | | | | |
|--------------------------------------|-------------------------------------|---|--|
| <input type="radio"/> Ecuador | <input type="radio"/> Kuwait | <input type="radio"/> Rumänien | <input type="radio"/> Vereinigte Staaten |
| <input type="radio"/> El Salvador | <input type="radio"/> Laos | <input type="radio"/> Russland | <input type="radio"/> Vietnam |
| <input type="radio"/> Eritrea | <input type="radio"/> Lesotho | <input type="radio"/> Salomonen | <input type="radio"/> Wallis und Futuna |
| <input type="radio"/> Estland | <input type="radio"/> Lettland | <input type="radio"/> Sambia | <input type="radio"/> Weihnachtsinsel |
| <input type="radio"/> Eswatini | <input type="radio"/> Libanon | <input type="radio"/> Samoa | <input type="radio"/> Westsahara |
| <input type="radio"/> Falklandinseln | <input type="radio"/> Liberia | <input type="radio"/> San Marino | <input type="radio"/> Zentralafrikanische Republik |
| <input type="radio"/> Färöer | <input type="radio"/> Libyen | <input type="radio"/> São Tomé und Príncipe | <input type="radio"/> Zypern |
| <input type="radio"/> Fidschi | <input type="radio"/> Liechtenstein | <input type="radio"/> Saudi-Arabien | |

Machen Sie bitte nähere Angaben, wenn Sie „sonstige Tätigkeiten“ gewählt haben:

höchstens 200 Zeichen

Die BAK ist die gesetzliche Interessensvertretung von rund 3,7 Millionen ArbeitnehmerInnen und KonsumentInnen in Österreich für alle sozial-, wirtschafts- und verbraucherpolitischen Angelegenheiten.

* Was sind Ihre Haupttätigkeitsbereiche?

mindestens 1 Antwort(en)

- Herstellung von Waren
- Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen
- Information und Kommunikation
- Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen
- Öffentliche Verwaltung
- Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten
- Sonstige Tätigkeiten

* Machen Sie bitte nähere Angaben, wenn Sie „sonstige Tätigkeiten“ gewählt haben:

höchstens 200 Zeichen

Die BAK ist die gesetzliche Interessensvertretung für alle sozial-, wirtschafts- und verbraucherpolitischen Angelegenheiten von rund 3,7 Millionen ArbeitnehmerInnen und KonsumentInnen in Österreich.

Die Kommission wird alle Beiträge zu dieser öffentlichen Konsultation veröffentlichen. Sie können selbst entscheiden, ob Ihre Angaben bei der Veröffentlichung Ihres Beitrags offengelegt werden oder ob Sie anonym bleiben. **Aus Gründen der Transparenz werden stets die Teilnehmerkategorie (z. B. „Wirtschaftsverband“, „Verbraucherverband“, „EU-Bürger/in“), das Herkunftsland und ggf. der**

Name und die Größe der Organisation sowie deren Transparenzregisternummer veröffentlicht. Ihre E-Mail-Adresse wird zu keinem Zeitpunkt veröffentlicht. Wählen Sie die Datenschutzoption aus, die Ihnen am meisten zusagt. Die Standarddatenschutzoptionen richten sich nach der gewählten Teilnehmerkategorie.

* **Datenschutzeinstellungen für die Veröffentlichung des Beitrags**

Die Kommission wird die Antworten auf diese öffentliche Konsultation veröffentlichen. Sie können selbst entscheiden, ob Ihre Angaben offengelegt werden oder anonym bleiben.

Anonym

Es werden nur Angaben zur Organisation veröffentlicht: Die Teilnehmerkategorie, der Name und die Transparenzregisternummer der Organisation, in deren Namen Sie an der Konsultation teilnehmen, sowie deren Größe und Herkunftsland und Ihr Beitrag werden in der eingegangenen Form veröffentlicht. Ihr Name wird nicht veröffentlicht. Bitte machen Sie in Ihrem Beitrag keine personenbezogenen Angaben, wenn Sie anonym bleiben möchten.

Öffentlich

Angaben zur Organisation und zum Konsultationsteilnehmer werden veröffentlicht: Die Teilnehmerkategorie, der Name und die Transparenzregisternummer der Organisation, in deren Namen Sie an der Konsultation teilnehmen, sowie deren Größe und Herkunftsland und Ihr Beitrag werden in der eingegangenen Form veröffentlicht. Ihr Name wird ebenfalls veröffentlicht.

Ich stimme den [Datenschutzbestimmungen](#) zu.

Allgemeine Fragen an alle Befragten

* **1. Bitte geben Sie an, ob Ihr Wissen über die Systeme des Geschmacksmusterschutzes in der EU daher rührt, dass Sie oder Mitglieder Ihrer Organisation:**

mindestens 1 Antwort(en)

- Geschmacksmuster entwerfen/besitzen
- Geschmacksmuster anderer verwenden
- (rechtliche) Beratung anbieten
- in einem Amt für geistiges Eigentum, in einem Ministerium, in einem Gericht oder in einer anderen Behörde arbeiten
- zu dem Thema lehren/forschen

- sonstige Gründe
- Ich habe keine Kenntnisse über Systeme des Geschmacksmusterschutzes

* Machen Sie bitte nähere Angaben, wenn Sie „sonstige Gründe“ gewählt haben:

höchstens 1000 Zeichen

Als gesetzliche Interessensvertretung untersucht die BAK die Auswirkungen gesetzlicher Regelungen (zB Designrecht) hinsichtlich der Wirkungen auf die Interessen der ArbeitnehmerInnen und KonsumentInnen.

*** 2. Was würde Ihrer Meinung nach am besten dazu beitragen, dass der Geschmacksmusterschutz verstärkt verwendet wird?**

1 bis 3 Antworten

- Mehr Klarheit und Transparenz bei den Vorschriften und eine zukunftssichere Gestaltung der Vorschriften (z. B. in Bezug auf das, was geschützt werden kann)
- Straffung und Vereinfachung der Eintragungsverfahren
- Harmonisierung der Eintragungsverfahren
- Anpassung der Höhe/Struktur der Gebühren
- Sensibilisierung für Vorhandensein, Nutzen und Möglichkeiten des Geschmacksmusterschutzes
- Sonstiges
- Keine Meinung

Spezifischere Fragen für alle Befragten

Schutz von Ersatzteilen

*** 3. Sollte es Änderungen beim Geschmacksmusterschutz für Ersatzteile geben?**

- Keine Änderungen: Der derzeitige Status quo gemäß Artikel 14 der Geschmacksmusterrichtlinie und Artikel 110 Absatz 1 der Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster sollte dauerhaft beibehalten werden. Nationale Vorschriften, mit denen die Mitgliedstaaten den Geschmacksmusterschutz zu Reparaturzwecken auf die Vervielfältigung von Ersatzteilen erweitern, sollten also weiterhin möglich sein, während ein solcher Schutz auf Unionsebene auch künftig nicht bestehen sollte.

- Ja, der Markt für „Must-match“-Ersatzteile sollte für den Wettbewerb geöffnet werden, jedoch nur für neue Geschmacksmuster: Eine „Reparaturklausel“ wie diejenige aus Artikel 110 Absatz 1 der Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster, die die identische Reproduktion geschützter Teile komplexer Erzeugnisse zu Reparaturzwecken erlaubt, sollte auch in die Geschmacksmusterrichtlinie aufgenommen werden. Die eingefügte Reparaturklausel sollte nur für die Zukunft Rechtswirkung entfalten (d. h. für Geschmacksmuster gelten, die nach Inkrafttreten der Klausel gewährt werden). Die Verordnung und die Richtlinie sollten insofern eindeutig sein, als dass sich die Reparaturklausel nur auf Einzelteile komplexer Erzeugnisse erstreckt, deren Form durch die Gesamterscheinungsform des Erzeugnisses bedingt ist (sogenannte „Must-match“-Teile). Die Mitgliedstaaten sollten verpflichtet werden, dafür zu sorgen, dass die Verbraucher ordnungsgemäß über den Ursprung der Teile informiert werden, damit sie in Kenntnis der Sachlage zwischen konkurrierenden Ersatzteilen wählen können.
- Ja, der Markt für „Must-match“-Ersatzteile sollte für den Wettbewerb geöffnet werden, und zwar für bestehende und neue Geschmacksmuster: Es greifen die gleichen Änderungen wie bei der vorstehenden Option. Jedoch sollte die Reparaturklausel, die in die Richtlinie aufzunehmen ist, auch rückwirkend rechtswirksam sein (sie sollte also für Geschmacksmuster gelten, die vor und nach Inkrafttreten der Klausel gewährt wurden/werden).
- Andere Meinung
- Keine Meinung

*** Bitte erläutern Sie Ihre Antwort und geben Sie die wirtschaftlichen und sonstigen Vorteile an:**

höchstens 5000 Zeichen

Auf EU-Ebene wurde eine Einigung über eine harmonisierte Beschränkung des Designschutzes im Rahmen der EU-Designrichtlinie bis jetzt aufgeschoben.

Eine einheitliche gemeinschaftliche Vorschrift, die den Nachbau von formgebundenen, sichtbaren Ersatzteilen erlaubt, scheint aus wettbewerbspolitischer Sicht geboten. Sie würde auch zu Transparenz und Rechtssicherheit beitragen und schließt im sonst harmonisierten System des nationalen Designschutzes eine bestehende Lücke.

Die zwei von der EU-Kommission in Auftrag gegebenen Studien zur Reform des Designschutzes ("The Economic Review of Industrial Design in Europe - Final Report" , "Legal Review of Industrial Design Protection in Europe") kommen auch zum Schluss, dass eine gemeinschaftsrechtliche Vorschrift zur Reparaturklausel sinnvoll sei. So würden die vorhandenen Daten auch darauf hinweisen, dass die aktuellen Schutzrechte zu überzogenen Preisen für die betroffenen Autoersatzteile in bestimmten Mitgliedstaaten führen. Eine Aufhebung des Schutzrechtes für den Ersatzteilemarkt hätte zudem für die Innovationskraft im Markt keine entscheidenden negativen Konsequenzen.

Aufgrund des großen Interessensunterschiedes, der sich auch im Rahmen der Verhandlungen zeigte, ist nicht davon auszugehen, dass eine freiwillige Vereinbarung oder freiwillige Zusage der KFZ-HerstellerInnen, das Schutzrecht nicht auszuüben, ein adäquates Instrument ist, eine Monopolisierung des Marktes zu verhindern. Es sollte daher eine entsprechende Änderung in der Richtlinie 98/71/EG selbst erfolgen. Um die Angemessenheit der Vorschrift zu gewährleisten, sollte eine gemeinschaftsweite obligatorische Ausnahmeregelung sich auf formgebundene Ersatzteile ("must-match") beziehen und auf Reparaturzwecke beschränkt werden.

Schutzwürdige Arten von Geschmacksmustern

*** 4. Die Bewertung der EU-Rechtsvorschriften zum Geschmacksmusterschutz hat ergeben, dass deutlich gemacht werden muss, dass der Geschmacksmusterschutz sich (ungeachtet der fehlenden physischen Ausgestaltung) auch auf neue Arten von (grafischen) Geschmacksmustern erstreckt, wie insbesondere animierte grafische Benutzeroberflächen und Symbole.**

Sollte sich der Gegenstand des Geschmacksmusterschutzes Ihrer Meinung nach über visuell wahrnehmbare Geschmacksmuster hinaus erstrecken und beispielsweise auch Tongestaltungen (z. B. Jingles oder Stimmen) umfassen?

- Ja
- Nein
- Andere Meinung
- Keine Meinung

*** Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:**

höchstens 5000 Zeichen

Ein überschießendes Schutzsystem ist grundsätzlich zu vermeiden, im Falle einer Ausdehnung des Schutzrechtes sind mögliche Auswirkungen auf Innovation und KonsumentInnen und deren Interessen zunächst zu evaluieren.

*** 5. Im Interesse größerer Transparenz und Zugänglichkeit der EU-Rechtsvorschriften zum Geschmacksmusterschutz könnte das Gesetz eine systematischere (nicht abschließende) Klassifizierung der Geschmacksmuster umfassen. Dies könnte durch eine klarere Unterscheidung zwischen den drei wichtigsten Geschmacksmusterkategorien erreicht werden, nämlich der grafischen Gestaltung (die unter anderem Logos, grafische Benutzerschnittstellen, Oberflächenstrukturen und typografische Schriftbilder umfassen kann), der Gestaltung physischer Erzeugnisse (zu denen unter anderem Verpackungen und Sätze von Artikeln gehören können) und der Ausstattung (wozu unter anderem die Innenarchitektur gehören kann).**

Halten Sie dies für angemessen und nützlich?

- Ja
- Nein
- Andere Meinung
- Keine Meinung

6. Die Bewertung der EU-Rechtsvorschriften zum Geschmacksmusterschutz zeigt, dass die Interessenträger eine Klarstellung im Gesetz befürworten, wonach Geschmacksmuster für „Sätze von Artikeln“ schutzfähig sind. Darüber hinaus ist im Gesetz von Geschmacksmustern für „Ausstattung“ die Rede, ohne dass deren Bedeutung definiert wird, weshalb eine entsprechende Klarstellung sinnvoll wäre.

*** 6.1. Wie beurteilen Sie die folgende Begriffsbestimmung für „Satz von Artikeln“?**

„Satz von Artikeln“ bezeichnet eine Gesamtheit physischer Erzeugnisse, die gewöhnlich zusammen verkauft werden und dazu bestimmt sind, zusammen verwendet zu werden, und die in ihrer Gesamterscheinungsform aufeinander abgestimmt sind.

- Geeignet
- Nicht geeignet
- Keine Meinung

*** 6.2. Wie beurteilen Sie die folgende Begriffsbestimmung für „Ausstattung“ (die auch die Innenarchitektur eines Zimmers, Geschäfts oder Restaurants im Einklang mit der Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle im Rahmen des Abkommens von Locarno umfassen kann)? „Ausstattung“ bezeichnet die Anordnung einzelner Gegenstände mit dem Ziel, eine abgestimmte Gesamterscheinungsform zu erzeugen.**

- Geeignet
- Nicht geeignet
- Keine Meinung

Beschränkung der Rechte

7. Es gibt Beschränkungen in Bezug auf Geschmacksmusterrechte, was bedeutet, dass diese Rechte nicht in Bezug auf bestimmte Verwendungen des Geschmacksmusters ausgeübt werden können (sie also nicht durchsetzbar sind). Wie würden Sie die Anwendung dieser Beschränkungen auf der Grundlage Ihrer Erfahrung oder Ihres Wissens bewerten?

	Einfach anzuwenden	Nicht einfach anzuwenden	Keine Meinung
* Handlungen, die im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken vorgenommen werden (Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster/Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Geschmacksmusterrichtlinie)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
* Handlungen zu Versuchszwecken (Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b/Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
* Wiedergabe zum Zwecke der Zitierung (Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c/Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
* Wiedergabe für Lehrzwecke (Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c/Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>

8. Wie würden Sie den Anwendungsbereich der derzeitigen Beschränkungen auf der Grundlage Ihrer Erfahrung oder Ihres Wissens bewerten?

	Geeignet	Zu weit gefasst	Zu eng gefasst	Andere Meinung	Keine Meinung
* Handlungen, die im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken vorgenommen werden	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

* Handlungen zu Versuchszwecken	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
* Wiedergabe zum Zwecke der Zitierung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
* Wiedergabe für Lehrzwecke	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

*** Bitte erläutern Sie Ihre Antwort zu Handlungen, die im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken vorgenommen werden:**

höchstens 3000 Zeichen

Problematisch kann sich das Abstellen auf "privat" erweisen: So können Nutzungen, die einst im privaten Bereich stattfanden, heute im digitalen Umfeld auf Plattformen und damit "öffentlich" stattfinden. Die derzeit geltende Ausnahmeregelung ist insofern nicht mehr für das digitale Zeitalter zeitgemäß und zu eng.

*** Bitte erläutern Sie Ihre Antwort zur Wiedergabe zum Zwecke der Zitierung:**

höchstens 3000 Zeichen

Das Abstellen auf die weit gefasste Formulierung "vorausgesetzt, solche Handlungen sind mit den Gepflogenheiten des redlichen Geschäftsverkehrs vereinbar, beeinträchtigen die normale Verwertung des Musters nicht über Gebühr" bedarf zur Anwendung immer einer Interpretation und schafft damit Rechtsunsicherheit.

*** Bitte erläutern Sie Ihre Antwort zur Wiedergabe für Lehrzwecke:**

höchstens 3000 Zeichen

Der Begriff "Lehre" ist zu eng, die Ausnahme sollte jedenfalls auch um "Bildung" erweitert werden.

Das Abstellen auf die weit gefasste Formulierung "vorausgesetzt, solche Handlungen sind mit den Gepflogenheiten des redlichen Geschäftsverkehrs vereinbar, beeinträchtigen die normale Verwertung des Musters nicht über Gebühr" schafft für den Begünstigten Rechtsunsicherheit und damit Probleme in der Anwendungspraxis. Die Formulierung sollte wegfallen.

9. Sollte die Liste der Beschränkungen mit dem Ziel ergänzt werden, ein ausgewogenes Verhältnis der Rechte und Interessen von Geschmacksmusterinhabern und Nutzern herzustellen, indem eine der folgenden Verwendungen von Geschmacksmustern für zulässig erklärt wird (sofern die Verwendung den anständigen Gepflogenheiten in Gewerbe und Handel entspricht und die Interessen des Rechteinhabers nicht ungebührlich beeinträchtigt werden)?

	Ja	Nein	Keine Meinung
* Darstellung des eigenen Produkts als Alternative oder als Zubehör oder Ersatzteil für das Produkt des Mitbewerbers	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
* Illustrationen für vergleichende Werbung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>

* Kommentar, Kritik oder Parodie	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
* Verwendung des Geschmacksmusters zur Förderung von Innovationen (z. B. Schaffung neuer Geschmacksmuster) mithilfe neuer Technologien, wie etwa künstlicher Intelligenz (in Anlehnung an die Ausnahme für Zwecke der Text- und Datenauswertung im Urheberrecht)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
* Andere Verwendung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>

*** Bitte erläutern Sie Ihre Antwort zu Kommentar, Kritik oder Parodie:**

höchstens 3000 Zeichen

Neben dem Zitat sind Kommentar, Kritik oder Parodie als weitere, logische Fälle für gerechtfertigte Ausnahmen anzusehen.

Verhältnis zum Urheberrecht

*** 10. Gibt es Überschneidungen zwischen dem Urheberrecht und dem Geschmacksmusterschutz, die eine Wahl erschweren?**

- Ja
- Nein
- Andere Meinung
- Keine Meinung

11. Wie würden Sie die folgenden Bedenken bewerten?

	Sehr schwerwiegend	Eher schwerwiegend	Eher nicht schwerwiegend	Überhaupt nicht schwerwiegend	Keine Meinung
* Die potenziellen Rechteinhaber könnten sich in Anbetracht der Voraussetzungen für die Gewährung des urheberrechtlichen Schutzes anstelle des Geschmacksmusterschutzes in einem derartigen Umfang für den urheberrechtlichen Schutz entscheiden, dass die für Entwerfer und die entsprechenden Branchen geschaffene spezielle Geschmacksmusterregelung ins Leere läuft.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
* Die Voraussetzungen für die Gewährung des urheberrechtlichen Schutzes zusätzlich zum Geschmacksmusterschutz könnten zu einem Übermaß des Schutzes und zu Wettbewerbsverzerrungen führen (insbesondere wenn eine Überschneidung des Schutzes über die Höchstdauer des Geschmacksmusterschutzes von 25 Jahren hinaus zulässig ist).	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

*** Bitte erläutern Sie Ihre Antwort zu den Bedenken, dass es zu einem übermäßigen Schutz und zu Wettbewerbsverzerrung kommt:**

höchstens 5000 Zeichen

Überschießende Schutzrechte sind zu vermeiden.

*** 12. Nach den geltenden Vorschriften (Artikel 17 der Geschmacksmusterrichtlinie und Artikel 96 Absatz 2 der Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster) muss ein nach dem Geschmacksmusterrecht geschütztes Muster auch nach dem Urheberrecht schutzfähig sein. Die einzelnen Mitgliedstaaten legen jedoch die Bedingungen fest, unter denen dieser Schutz gewährt wird, einschließlich der erforderlichen Gestaltungshöhe.**

Sollten diese Vorschriften geändert werden?

- Keine Änderung
- Ja, der Ermessensspielraum, den die Mitgliedstaaten bei der Festlegung der Bedingungen für den urheberrechtlichen Schutz haben, sollte beseitigt werden
- Ja, der Ermessensspielraum, den die Mitgliedstaaten bei der Festlegung der Bedingungen für den urheberrechtlichen Schutz haben, sollte beseitigt werden und es sollten Leitlinien angenommen werden, die die einschlägige Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union verdeutlichen
- Ja, der Ermessensspielraum, den die Mitgliedstaaten bei der Festlegung der Bedingungen für den urheberrechtlichen Schutz haben, sollte beseitigt werden und es sollten spezifische Normen im Gesetz festgelegt werden, nach denen Muster urheberrechtlich geschützt werden können
- Andere Meinung
- Keine Meinung

Verfahren

13. In welchem Umfang nutzen Sie die nationalen Geschmacksmustersysteme der Mitgliedstaaten parallel oder zusätzlich zum Geschmacksmustersystem der Gemeinschaft, um dasselbe Geschmacksmuster einzutragen?

	Sehr häufig	Oft	Selten	Nie	Keine Meinung
* Ich lasse dasselbe Muster in verschiedenen Mitgliedstaaten (auch über das internationale Haager System) als nationale Geschmacksmuster eintragen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
* Ich lasse dasselbe Muster zuerst als nationale/s Geschmacksmuster und anschließend im Einklang mit dem Prioritätsrecht nach der Übereinkunft als eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster eintragen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>

*** 14. Im Gegensatz zu den nationalen Vorschriften ist es bei der Anmeldung eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters praktisch nur dann möglich, Ausstellungspriorität in Anspruch zu nehmen, wenn das Muster erstmals auf einer Weltausstellung offenbart wurde. Sollte dies Ihrer Meinung nach geändert werden?**

- Ja
- Nein
- Andere Meinung
- Keine Meinung

*** 15. Im Gegensatz zum EUIPO und der überwiegenden Mehrheit der nationalen Behörden für den gewerblichen Rechtsschutz prüfen die Behörden für den gewerblichen Rechtsschutz in fünf Mitgliedstaaten nach wie vor von Amts wegen frühere Werke, um die Neuartigkeit eines angemeldeten Geschmacksmusters festzustellen.**

Wie ist Ihr Standpunkt dazu?

- Den Mitgliedstaaten sollte es freistehen, zu prüfen, ob ein Muster neu ist
- In Anlehnung an das Geschmacksmustersystem der Gemeinschaft sollten die Mitgliedstaaten dies nicht mehr prüfen dürfen
- Andere Meinung
- Keine Meinung

*** 16. In einigen Mitgliedstaaten, in denen es derzeit nicht möglich ist, bei der Behörde für den gewerblichen Rechtsschutz einen Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit eines eingetragenen Geschmacksmusters zu stellen, werden nur sehr wenige Fälle der Nichtigkeit bei den Gerichten angezeigt.**

Sind Sie der Ansicht, dass die Mitgliedstaaten dennoch verpflichtet werden sollten, bei den Behörden für den gewerblichen Rechtsschutz zügige und erschwingliche Verfahren anzubieten, über die eingetragene Geschmacksmuster für nichtig erklärt werden können?

- Ja. Um auch den Aufbau von Kapazitäten zu unterstützen und potenzielle negative Auswirkungen auf kleinere Ämter für geistiges Eigentum abzufedern, sollte die Zusammenarbeit zwischen dem EUIPO und den nationalen Ämtern für geistiges Eigentum entsprechend ausgeweitet werden.
- Nein. Die Mitgliedstaaten sollten weiterhin die Möglichkeit haben, Verfahren zur Erklärung der Nichtigkeit anzubieten.
- Andere Meinung
- Keine Meinung

Gebühren für eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster

*** 17. Um den Geschmacksmusterschutz für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und einzelne Entwerfer leichter zugänglich zu machen, könnte die Grundgebühr für die ersten fünf Jahre der Eintragung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters (350 EUR) gesenkt werden. Dadurch könnte berücksichtigt werden, dass größere Unternehmen, die mehr Geschmacksmuster anmelden, häufiger in den Genuss von Ermäßigungen kommen, die bei mehreren Geschmacksmusteranmeldungen zum Tragen kommen. Auch würde dem Umstand Rechnung getragen, dass die durchschnittlichen Kosten für die Eintragung eines nationalen Geschmacksmusters wesentlich geringer ausfallen (unter 100 EUR). Alternativ könnte/n die Gebühr/en für die Verlängerung der Eintragung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters gesenkt werden. Die Verlängerungsgebühren sind derzeit höher als die Eintragungsgebühr. Werden die höheren Verlängerungsgebühren beibehalten, könnte dies allerdings dazu beitragen, dass nicht genutzte eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster nicht verlängert werden.**

Was halten Sie für angemessener?

- Eine Ermäßigung der Gebühr für die Erlangung eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters
- Eine Ermäßigung der Gebühren für die Verlängerung eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters
- Andere Möglichkeit

- Keine Meinung

Sensibilisierung

*** 18. Halten Sie die Einführung einer allgemein anerkannten Kennzeichnung, die darauf hinweist, dass das in einem Erzeugnis enthaltene Geschmacksmuster eingetragen ist (Geschmacksmusterhinweis), für ein geeignetes Mittel, um für das Geschmacksmustersystem der EU zu sensibilisieren?**

- Ja
 Nein
 Keine Meinung

Einladung an alle Befragten

19. Wenn Sie weitere Informationen oder Ansichten zu Aspekten der Geschmacksmusterreform hinzufügen möchten, die nicht Gegenstand dieses Fragebogens sind und die Sie noch nicht im Rahmen der Bewertung der EU-Rechtsvorschriften zum Geschmacksmusterschutz (einschließlich vorheriger öffentlicher Konsultation) übermittelt haben, können Sie dies hier tun:

höchstens 5000 Zeichen

20. Sie haben auch die Möglichkeit, ein kurz gefasstes Dokument hochzuladen (z. B. ein Positionspapier oder eine Studie). Wir weisen Sie darauf hin, dass die hochgeladenen Dokumente zusammen mit Ihrer Antwort auf den Fragebogen veröffentlicht werden.

Zulässiges Dateiformat: pdf,txt,doc,docx,odt,rtf

Contact

[Contact Form](#)